

**10. SO/ÖBV**  
(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

## **10. Schiedsrichterordnung des Österreichischen Basketballverbandes (SO/ÖBV)**

Gültigkeit: Ab der Saison 2017/18

### **I. Allgemeines**

In diesem Dokument wird wegen der leichteren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Form angeführt. Es gilt in analoger Weise jeweils auch für die weibliche Form.

#### **§ 1 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit**

Die Schiedsrichter leiten die Spiele nach den offiziellen Basketballregeln der FIBA (FIBA Basketball Rules) und deren offiziellen Interpretationen durch die FIBA, jeweils in der letztgültigen Fassung mit jenen Ausnahmen für **nationale** Bewerbe mit den Rahmenbedingungen der letztgültigen Fassung der ABL, ABL2, AWBL und ÖMS.

Weiters gelten die FIBA Regulations mit den Ausnahmen für **nationale** Bewerbe mit den Rahmenbedingungen der letztgültigen Fassung der ABL, ABL2, AWBL und ÖMS.

Für nationale Bewerbe gelten folgende Ausnahmen von den FIBA-Rules:

- Für U10- und U12-Spiele gelten vorrangig die "Österreichischer Basketballverband U-10- und U-12-Regeln"
- Für U14- und U16-Spiele gelten vorrangig die Regeln der "Man to Man Verteidigung".

Für Nationale Bewerbe gelten folgende Ausnahmen von den FIBA-Regulations:

- Bestimmungen der Wettspielordnung des Österreichischen Basketballverbandes und der Wettspielordnung der zuständigen Landesverbände

### **II. Organisation des österreichischen Schiedsrichterwesens**

#### **§ 3 Überblick**

Die Organisation des österreichischen Schiedsrichterwesens erfolgt durch

- den ÖBV-Schiedsrichterreferenten
- den Besetzungsreferenten
- das Ausbildungsreferat, bestehend aus dem Ausbildungsreferenten (FNI: FIBA National Instructor), der das Referat leitet, und den regionalen Instruktoren
- das ÖBV-Generalsekretariat und
- die Landes-Schiedsrichterreferenten.

#### **§ 4 ÖBV-Schiedsrichterreferent**

(1) Bestellung:

Der Schiedsrichterreferent wird durch den ÖBV-Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und ist Mitglied des ÖBV-Vorstandes.

## **10. SO/ÖBV**

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

### **(2) Aufgaben:**

Der Schiedsrichterreferent ist für das gesamte Schiedsrichter- und Kommissarwesen in Österreich verantwortlich.

Ihm obliegen:

- a) die Aufsicht über die Landesreferate, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung und der Kommissarordnung,
- b) die Bereitstellung der offiziellen Basketballregeln der FIBA in deutscher Sprache und die Herausgabe von Regelkommentaren unter Beachtung der aktuellen internationalen Interpretationen,
- c) der Vorschlag an den Vorstand zur Ernennung von ÖBV-Schiedsrichtern,
- e) die Besorgung aller internationalen Angelegenheiten des österreichischen Schiedsrichterwesens, insbesondere die Erstattung von Vorschlägen an den ÖBV Vorstand zur Beschickung von Schiedsrichterlehrgängen der FIBA und die Beantragung zur Streichung von FIBA-Schiedsrichtern,
- f) die Bestätigung der vom Besetzungsreferenten angesetzten Schiedsrichter und Kommissaren.
- g) der Vorschlag zur Auswahl von Kommissaren für die Entscheidung durch den ÖBV-Vorstand.

### **(3) Vertretung:**

Der Schiedsrichterreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch das ÖBV- Generalsekretariat vertreten. Allerdings darf das Generalsekretariat nicht die in Vertretung des Besetzungsreferenten selbst durchgeführten Schiedsrichteransetzungen bestätigen.

## **§ 5 Besetzungsreferent**

### **(1) Bestellung:**

Der Besetzungsreferent wird auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom ÖBV-Vorstand bestellt. Er ist nicht Mitglied des ÖBV-Vorstandes und berichtet an den Schiedsrichterreferenten.

### **(2) Aufgaben:**

Dem Besetzungsreferenten des ÖBV obliegt die Ansetzung von Schiedsrichtern und gegebenenfalls Kommissaren von (müssen allerdings in beiden Fällen vom Schiedsrichterreferenten bestätigt werden):

- a) internationalen Länder- und Auswahlspielen,
- b) internationalen Freundschaftsspielen von Mannschaften der Bundesligen Damen und Herren,
- c) Spielen im Rahmen der „Finalturniere“ (auch Viertelfinale) der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (ÖMS),
- d) Spielen der Bundesligen (ABL, AWBL, 2.BL). Gegebenenfalls abgeschlossene Vereinbarungen des ÖBVs mit ausländischen Verbänden über den Einsatz von ausländischen Schiedsrichtern für ABL-Spiele sind jedoch einzuhalten.

Zu den in § 5(2) a) und b) angeführten Spielen dürfen nur FIBA-Schiedsrichter angesetzt werden (zu Länderspielen jedoch österreichische FIBA-Schiedsrichter nur, wenn keine

## 10. SO/ÖBV

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

ausländischen Schiedsrichter zur Verfügung stehen), zu den in § 5(2) c) und d) genannten Spielen auch ÖBV-Schiedsrichter und ÖMS-Schiedsrichter.

### (3) Vertretung:

Der Besetzungsreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch das ÖBV- Generalsekretariat vertreten.

## § 6 Ausbildungsreferat:

(1) Das Ausbildungsreferat besteht aus dem Ausbildungsreferenten und den Regionalinstruktoren.

### (2) Bestellung:

Der Ausbildungsreferent, der auch die Position des FNI (FIBA National Instructor) innehat, leitet das Ausbildungsreferat und wird auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom ÖBV-Vorstand bestellt. Er ist nicht Mitglied des ÖBV-Vorstandes und berichtet an den Schiedsrichterreferenten.

### (2) Aufgaben:

Die Aufgaben des Ausbildungsreferates umfassen

- a) die Erarbeitung eines jährlichen Aus- und Weiterbildungsplanes, der ÖBV-Schiedsrichter, ÖMS-Schiedsrichter und Landesverbandsschiedsrichter umfasst, sowie dessen Umsetzung,
- b) die Festlegung des Mindestinhaltes und Mindestumfanges für von den Landesverbänden zu organisierende Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- c) die fachliche Unterstützung der Vortragenden von Schiedsrichter Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) das Observing von Schiedsrichtern bei Spielen.

### (3) Vertretung:

Der Ausbildungsreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch das ÖBV-Generalsekretariat vertreten.

## §7 Generalsekretariat:

Dem Generalsekretariat obliegt im Schiedsrichterwesen folgende Aufgaben:

- a) Die Organisation der Schiedsrichter- und Kommissarfortbildung, insbesondere die Veranstaltung von Kursen für ÖMS- und ÖBV-Schiedsrichter sowie Kommissare, sowie die Bereitstellung von Lehrbehelfen.
- b) Die jährliche Vergabe von Schiedsrichter-Lizenzen außerhalb der Landesverbände.
- c) Die Zulassung von Vortragenden und Prüfern für Schiedsrichterfortbildungen gemäß Beiblatt 2. Die Dokumentation erfolgt auf der Schiedsrichter-Homepage. Die Prüfer für ÖBV-Lizenzen werden jedoch vom ÖBV-Schiedsrichterreferenten bestellt.

## 10. SO/ÖBV

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

- d) Die Organisation der Schiedsrichter-Homepage des ÖBV.
- e) Sollten Schiedsrichter von ÖMS-Spielen außerhalb der Finalturniere nicht die zur Leitung von ÖMS-Spielen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, entscheidet das Generalsekretariat über eine Sondergenehmigung, um welche zum Zeitpunkt der Schiedsrichtermeldung gemäß ÖMS-Ausschreibung angesucht worden sein muss. Bestätigt der Schiedsrichterreferent der Landesorganisation, dass der Schiedsrichter für die Leitung dieses ÖMS-Spieles geeignet ist, so ist die Sondergenehmigung nur in begründeten Fällen nicht zu erteilen.
- f) Die Abwicklung von Projekten im Rahmen der Schiedsrichterfortbildung, die durch den ÖBV-Vorstand beauftragt wurden.

### § 8 Landes-Schiedsrichterreferenten

#### (1) Bestellung:

Die Landes-Schiedsrichterreferenten werden vom jeweiligen Landesverband nach dessen Statuten bestellt.

#### (2) Aufgaben:

Die Aufgaben der Landes-Schiedsrichterreferenten umfassen

- a) innerhalb des Bundeslandes die Besetzung von allen Meisterschafts- und Freundschaftsspielen, sowie ÖMS Spielen (ausgenommen Finalturniere), die nicht in die Kompetenz des ÖBV Besetzungsreferenten fallen. Bei Freundschaftsspielen von Mannschaften verschiedener Landesverbände nimmt der Schiedsrichterreferent des veranstaltenden Landesverbandes die Ansetzung der Schiedsrichter vor.
- b) die Ernennung von Landes-Schiedsrichtern und deren Einteilung in die Klassen (Kandidat sowie Klassen 3 -1).
- c) die Beurteilung und das Coaching der Landesschiedsrichter.
- d) die Nominierung von ÖMS-Schiedsrichtern zur Ernennung durch den ÖBV.
- e) die allgemeine Organisation des regionalen Schiedsrichterwesens, insbesondere von Aus- und Fortbildungen gemäß dem Weiterbildungsplan des ÖBV Ausbildungsreferates

(3) Für alle überregionalen Meisterschaften (gilt auch wenn Vereine an einem Bewerb eines anderen Bundeslandes teilnehmen) sind seitens des ausschreibenden Verbandes die Schiedsrichter-Voraussetzungen zu definieren.

#### (4) Vertretung:

Die Vertretung bei Verhinderung wird durch den jeweiligen Landesverband festgelegt.

## 10. SO/ÖBV

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

### III Schiedsrichterqualifikation, -anforderungen und Verwaltung

#### § 9 Einteilung der Schiedsrichter:

##### (1) Klasseneinteilung

Die Schiedsrichter erhalten folgende Lizenzen in absteigender Reihenfolge, gehören also einer der folgenden Klassen an:

1. FIBA-Schiedsrichter,
2. ÖBV-Schiedsrichter,
3. ÖMS-Schiedsrichter,
4. Landesverbandsschiedsrichter der Klassen 1 bis 3., Kandidaten

##### (2) Status der Schiedsrichter

Jeder Schiedsrichter besitzt einen der folgenden Status:

**Aktiv:** Der Schiedsrichter ist für die entsprechenden Spiele der eigenen und aller niedrigeren Lizenzstufen leitungsberechtigt.

**Ruhend:** Eine Ruhendstellung erfolgt zu Beginn der Saison, wenn

- a) die Lizenz-Voraussetzungen zu Beginn der Saison nicht erbracht sind (für die erfolgreiche Ablegung des Regeltests gilt abweichend ein Zeitraum von 2 Jahren, sodass dieser für eine aktive Lizenz zumindest in der vorangegangenen Saison erfolgreich abgelegt worden sein muss) oder
- b) bei Nichterfüllung von § 11 Abs. 5 bzw. §12 (2) c in der Vorsaison

Eine sofortige Ruhendstellung erfolgt:

- a) bei Verstoß gegen §11 Abs. 6
- b) wenn die Schiedsrichterleistungen nachweislich nicht entsprechend waren, und der zuständige Schiedsrichterreferent daher eine negative Beurteilung gibt oder
- c) bei einem Antrag des Schiedsrichters auf Nichtberücksichtigung.

Der Schiedsrichter kann nach seiner Ruhendstellung leiten, für die eine niedrigere Lizenzstufe erforderlich ist als jene, die der Schiedsrichter besitzt. Die Ruhendstellung ist maximal an in 2 aufeinander folgenden Saisons möglich, danach wird der betreffende Schiedsrichter um eine Lizenzstufe zurückgereiht.

##### (3) Lösung der Lizenz

Aktive Lizenzen sind spätestens Ende Oktober im ZMS bekanntzugeben, wobei Nachmeldungen möglich sind.

##### (4) Lizenzentzug

Eine Schiedsrichterlizenz wird durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten entzogen bei:

- a) Ausschluss aus den zuständigen Verbänden oder Enthebung durch den zuständigen Verbandsvorstand
- b) Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien des ÖBV
- c) Verstoß gegen das Werbeverbot (§22) nach vorangegangener Verwarnung.
- d) Verstoß gegen das Wettverbot (§21).

## **10. SO/ÖBV**

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

(5) Jeder Schiedsrichter muss

- a) bei einem Stamm-Landesverband angemeldet sein und gegebenenfalls bei anderen Verbänden, in denen er pfeifen möchte. In seinem Stammlandesverband kann er einen Verein definieren, für den er tätig ist.  
Ab der Saison 2019/20 können Schiedsrichter mit nicht Österreichischer Staatsbürgerschaft und die auch ihren Lebensmittelpunkt nicht in Österreich haben, nicht mehr für einen Verein tätig sein.

## **§ 10 FIBA-Schiedsrichter**

FIBA-Schiedsrichter sind aktive ÖBV-Schiedsrichter, die vom ÖBV über Vorschlag des Schiedsrichterreferenten des ÖBV zu einem von der FIBA veranstalteten Schiedsrichterkurs entsandt wurden, die entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und vom ÖBV der FIBA gemeldet wurden.

## **§ 11 ÖBV-Schiedsrichter**

- (1) Jeder ÖMS-Schiedsrichter hat das Recht, bis Ende Jänner der laufenden Saison die Zulassung zur Aufstiegsprüfung zum ÖBV-Schiedsrichter zu beantragen.
- (2) Der ÖBV-Schiedsrichterreferent legt in Abstimmung mit dem Ausbildungsreferenten bis Ende April der jeweiligen Saison fest, welche ÖMS-Schiedsrichter zur Aufstiegsprüfung zum ÖBV-Schiedsrichter für die Folgesaison zugelassen werden.
- (3) Die Aufstiegsprüfung kann innerhalb von 3 Jahren maximal einmal wiederholt werden.
- (4) ÖBV-Schiedsrichter werden vom Vorstand des ÖBV über Vorschlag des Schiedsrichterreferenten des ÖBV nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 ernannt.
- (5) Die Voraussetzungen für die Ernennung sind:
  - a) Die Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs;
  - b) eine vierjährige ununterbrochene Tätigkeit als Schiedsrichter, davon mindestens ein Jahr in der Lizenzstufe ÖMS-Schiedsrichter;
  - c) ein positives Ergebnis einer aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil bestehenden Prüfung aus Regelkunde und der einschlägigen Verbandsbestimmungen;
  - d) Erfolgreiche Absolvierung eines Lauftests gem. Beiblatt 3
  - e) ein positives Ergebnis einer Beurteilung der Leitung eines in § 5 genannten Spieles oder eines Meisterschafts- oder internationalen Freundschaftsspieles von Mannschaften der obersten Klasse eines Landesverbandes.
- (6) Der Mangel der in Abs. (5) Z. a und b genannten Voraussetzungen kann durch den ÖBV-Schiedsrichterreferenten nachgesehen werden, wenn die Ergebnisse der Prüfung nach Abs. (5) Z. c und der Überprüfung nach Abs. (5) Z. d sehr gut sind.
- (7) Die Prüfungen und Beurteilungen können nur durch vom Schiedsrichterreferenten des ÖBV gemäß § 12 Z. 3 AGO/ÖBV bestellte Personen vorgenommen werden. Die Prüfungstermine sind nach Maßgabe des Bedarfs, mindestens jedoch einmal jährlich, festzusetzen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszuhändigen. Die FIBA-, ÖBV- und LV-Schiedsrichter müssen mit diesem Zeugnis (positive Beurteilung) eine Lizenz im ZMS-(Schiedsrichterhomepage) beantragen.

Die Lizenz wird bei positiver Beurteilung durch das ÖBV-Generalsekretariat erteilt.

## 10. SO/ÖBV

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

### (5) Für aktive ÖBV-Schiedsrichter gilt:

Leitung von der im Landesverband vorgeschriebenen Anzahl von Spielen, jedoch mindestens von 10 Spielen im Stamm-Landesverband des Schiedsrichters. Im Sinne der Qualitätsentwicklung im LV kann auch ein Coaching von Schiedsrichtern statt der Leitung eines Spiels erfolgen. Geleitete Spiele bzw. Coachings sind vom LV zu bestätigen und gegebenenfalls nachzuweisen. Sollte es aufgrund von zu wenigen Spielen im Landesverband für den Schiedsrichter nicht möglich sein, diese Mindestanzahl zu erreichen, hat der Landesverband dies dem ÖBV mitzuteilen.

Weiters ist pro Saison ein Regel- und Lauftest erfolgreich zu absolvieren.

### (6) ÖBV-Schiedsrichter dürfen nicht als Coaches und/oder Spieler bei Mannschaften gemeldet sein sind, die an den am gleichen Bewerben teilnehmen. Sie dürfen auch nicht Angehörige des aktuellen Nationalteamkaders sein. Eine Ausnahme bedarf der vorherigen Genehmigung des ÖBV-Schiedsrichterreferenten.

## **§ 12 ÖMS-Schiedsrichter**

### (1) ÖMS-Schiedsrichter müssen zu Beginn der Saison folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen österreichische Staatsbürger sein oder nachweislich ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben.
- Sie müssen in der vorangegangenen Saison eine aktive Klasse-1-Lizenz im Landesverband besessen haben.

Ausnahmeregelungen können bis zum Zeitpunkt der Meldung bei ÖBV-Schiedsrichterreferenten beantragt werden.

### (2) Der Schiedsrichterreferent des ÖBV ernennt auf Vorschlag des Landesverbandes ÖMS-Schiedsrichter.

### (3) Die Voraussetzungen für die Ernennung sind:

- (a) Positive Ablegung des Regeltests und des Lauftest gem. Beiblatt 3
- (b) Anzahl der Pflichtspiele laut LV-Vorgabe
- (c) Teilnahme an einer Fortbildung für ÖMS-Schiedsrichter pro Jahr

### (4) Berechtigung:

Leitung von ÖMS-Spielen, Spielen der AWBL-2 und gegebenenfalls Spielen der 2. ABL zu Observingzwecken.

## 10. SO/ÖBV

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

### § 13 Landesverbandsschiedsrichter

- (1) Jeder Schiedsrichter muss
  - a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) die erforderlichen charakterlichen und körperlichen Fähigkeiten mitbringen,
  - c) einen Schiedsrichterkurs besuchen–sowie die theoretische und praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben
  - d) mindestens 10 Spiele pro Saison im Stamm-Landesverband leiten
  - f) pro Saison eine Fortbildung mit Regeltests erfolgreich ablegen, der vom ÖBV-Ausbildungsreferat bereitgestellt wird. Wird der Regeltest in einer Saison nicht erfolgreich abgelegt, so muss er spätestens in der nächsten Saison erfolgreich bestanden werden, ansonsten wird die Lizenz ruhend gestellt.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes über Vorschlag des zuständigen LV-Schiedsrichterreferenten. Die Regelung des Aufstieges in eine höhere Leistungsklasse obliegt dem Landesverband.
- (3) Zur Leitung von U14 ÖMS-Vorrundenspielen ist eine Lizenz Klasse 1 erforderlich. Eine Ausnahmegenehmigung kann vom ÖBV Besetzungsreferenten für einzelne Spiele oder für eine Saison (in diesem Fall jedoch nur für Klasse 2 Schiedsrichter zur Leitung gemeinsam mit einem Klasse 1 Schiedsrichter) erteilt werden.
- (4) Klasse-1-Landesverbandsschiedsrichter sind zusätzlich zur Leitung von Spielen der AWBL-2 berechtigt.

### §13 Dokumentation im ZMS:

Die Dokumentation und Verwaltung der Schiedsrichter erfolgt ab der Saison 2017/18 im ZMS des ÖBVs.

#### (1) Eingabe der Daten:

Die Eingabe der Daten erfolgt:

Durch die Schiedsrichter selbst:

- Anmeldung und Zuordnung zu einem Stamm-Landesverband
- Angaben, bei welchem Verein der Schiedsrichter als Coach oder Spieler tätig ist
- Lichtbild
- Nachweis über geleistete Schiedsrichtertätigkeit
- Zeugnisse über abgelegte Prüfungen über Aus- und Fortbildungen, sowie Regeltests und gegebenenfalls Lauftests.

Durch die Landesverbände:

- Erteilung der entsprechenden Lizenz als Landesverbandsschiedsrichter

Durch das ÖBV-Generalsekretariat:

- Erteilung der entsprechenden Lizenz als ÖMS-, ÖBV- bzw. Fiba-Schiedsrichter

#### (2) Zugang zu den Daten:

Vom ÖBV und den Landesverbänden genannte Personen werden im ÖBV-ZMS registriert und erhalten damit Zugang zu allen für sie relevanten Ausbildungs- und Prüfungstools, sowie den erforderlichen Stammdaten der Schiedsrichter.



## **10. SO/ÖBV**

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

Die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

### **§ 14 Antrag auf Nichtberücksichtigung**

Ansuchen um Nichtberücksichtigung sind an den zuständigen Referenten zu richten. Bei Pausen von über 2 Saisonen wird die Lizenz um eine Stufe verringert, außer der zuständige Schiedsrichterreferent erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

### **§ 15 Zurückversetzung und Enthebung**

Über Antrag des Schiedsrichterreferenten kann der zuständige Vorstand einen Schiedsrichter bei mangelnder Eignung oder Unzuverlässigkeit in eine niedrigere Klasse zurückversetzen oder ihn vorübergehend oder dauernd seiner Funktion entheben.

### **§ 16 Schiedsrichterlizenz**

Bei Erfüllung der o.a. Voraussetzungen erhält der Schiedsrichter vom zuständigen Verband die Lizenz. Per Mail wird ihm vom Generalsekretariat eine Bestätigung übermittelt, mit welcher er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit ausweisen kann.

Mit Erhalt der Lizenz anerkennt der Schiedsrichter, die abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Höhe der Lizenzgebühr wird in § 13 (4) Z1 GebO/ÖBV geregelt.

### **§ 17 Schiedsrichterausrüstung**

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktion, falls vorhanden, die vom ÖBV, der ABL bzw. der AWBL bzw. vom Landesverband vorgegebene Schiedsrichterausrüstung zu verwenden.

### **§ 18 Entschädigung**

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf ein Honorar, welches auch anfallende Kosten (Fahrt-, Verpflegungskosten, Zeitaufwand) enthält. Die Höhe der Ansprüche wird durch den jeweils zuständigen Verband festgesetzt.

### **§ 19 Ansetzung**

(1) Für Spiele, die der Landesverband besetzt, gelten die jeweiligen lokalen Durchführungsbestimmungen.

(2) Für Spiele, die der ÖBV besetzt, gilt:

- Ist dem Schiedsrichter schon vor der Ansetzung bekannt, dass er zu bestimmten Zeiten an der Leitung von Spielen verhindert ist, muss er diesen Umstand sofort, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, im Verhinderungskalender eintragen.
- Die Schiedsrichter sind von ihrer Ansetzung so zu verständigen, dass sie davon zumindest 1 Woche vor Spielbeginn Kenntnis erhalten.
- Aus der Verständigung hat hervorzugehen, ob der Schiedsrichter als Crew Chief (1. Schiedsrichter) oder als Umpire (2. oder 3. Schiedsrichter) angesetzt wurde.
- Der Schiedsrichter kann einen Einsatzvorschlag bis 6 Tage vor Spielbeginn mit einer Begründung ablehnen. Erfolgt dies nicht, gilt die Ansetzung als angenommen.

## **10. SO/ÖBV**

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

- Ist ein angesetzter Schiedsrichter nach der Annahme eines Einsatzvorschlages an der Leitung eines Spieles verhindert, muss er den zuständigen Besetzungsreferenten unter Angabe des Grundes seiner Verhinderung umgehend verständigen.
- Informiert ein angesetzter Schiedsrichter den Besetzungsreferenten nicht umgehend über seine Verhinderung, hat der ÖBV das Recht, ein Pönale zu verhängen. Die Höhe der Pönale ist in § 9 (1) und (2) Z1 bis Z8 GebO/ÖBV geregelt.

(3) Mit der Annahme verpflichtet sich der Schiedsrichter gegenüber dem Auftraggeber, den Wettkampf verantwortungsvoll zu leiten. Er steht für den Erfolg seines Werks - eine ordnungsgemäße Leitung gemäß dieser Schiedsrichterordnung - ein.

### **§ 20 Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele**

Zur Leitung von Spielen (außer Trainingsspielen), die nicht vom ÖBV, den Bundesligen (ABL oder AWBL) oder seinem Landesverband veranstaltet werden, benötigt ein Schiedsrichter die Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterreferenten.

### **§21 Wettverbot für Schiedsrichter**

Einem Schiedsrichter ist ein direkter oder indirekter (über Mittelsperson) Abschluss von Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele untersagt, die von dem zuständigen Verband veranstaltet werden.

### **§ 22 Verbot nicht genehmigter Werbetätigkeit**

Einem Schiedsrichter ist es untersagt, seine Tätigkeit ohne Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterreferenten werblich einzusetzen.

### **§ 23 Strafen**

Schiedsrichter unterliegen den Pönalvorschriften des jeweils zuständigen Verbandes.

Wird gegen einen Schiedsrichter eine Geldstrafe verhängt, hat diese ein Zahlungsziel von 14 Tagen. Bei Nichtbezahlung in dieser Frist wird eine Mahnung verschickt, die ebenfalls ein Zahlungsziel von 14 Tagen hat. Ist auch danach die Zahlung nicht erfolgt, so ist der Schiedsrichter bis zur Bezahlung der Geldstrafe im ÖBV und in den Landesverbänden gesperrt.

### **§ 26 Stellung des Schiedsrichters zum Verband und zu den austragenden Vereinen**

- (1) Zwischen dem austragenden Verein/Verband und dem Schiedsrichter entsteht jeweils ein Werkvertrag. Der Werkvertrag endet mit Ende des jeweiligen Spiels (mit Unterfertigung des Spielberichts)
- (2) Der Schiedsrichter ist nicht in die Organisation des Verbandes eingebunden und unterliegt auch keinem Weisungsrecht. Er unterliegt lediglich den allgemeinen Verbandsbestimmungen für Verbandsmitglieder im Falle von disziplinarischen Verfehlungen und ist an die Schiedsrichterordnung gebunden.

## **10. SO/ÖBV**

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

- (3) Der Schiedsrichter ist ebenso nicht in die Organisation des veranstaltenden Vereins/Verbands eingebunden. Dies ergibt allein sich schon aus der Unabhängigkeit des Schiedsrichters gegenüber den Wettkampfteilnehmern. Dementsprechend unterliegt er auch keinem Weisungsrecht des austragenden Vereins/Verbands. Eine Vorgabe der Spielzeiten und der daraus resultierenden Einsatzzeit des Schiedsrichters durch den austragenden Verein/Verband ist aus sportorganisatorischen Gründen notwendig, und stellt lediglich ein sachliches Weisungsrecht hinsichtlich des Rahmens (=die Veranstaltung) dar, in dem der Schiedsrichter sein Werk zu verrichten hat.
- (4) Der austragende Verein/Verband verfügt über kein Kontrollrecht der Schiedsrichterleistung.

## **IV. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern**

### § 27 Weiterbildung von Schiedsrichtern, Regel- und Lauftests

- (1) Alle Verbände müssen nachweislich zumindest zweimal pro Saison für ihre Schiedsrichter Fortbildungen mit Regeltests und gegebenenfalls Lauftests (ab ÖMS-Schiedsrichter) abhalten, wobei diese auch überregional durchgeführt werden können. Der erste Termin hat vor dem 31.10. stattzufinden. Fortbildungen sind auch über e-Learning möglich. Jeder Schiedsrichter muss mindestens 1 x jährlich eine Fortbildung absolvieren. Im Rahmen dieser Fortbildung ist der Regeltest durchzuführen.
- (2) Der Fragenkatalog für den Regeltest wird vom ÖBV auf der Schiedsrichter-Homepage zur Verfügung gestellt. Der zuständige Verband wählt daraus mindestens 20 Fragen für den Test aus. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen richtig beantwortet worden sind. Die Ergebnisse der Regeltests sind vom jeweils veranstaltenden Verband binnen 7 Tagen dem Schiedsrichter in geeigneter Form mitzuteilen, damit dieser das Ergebnis im ZMS hochladen kann. Die Regeltests sind für zumindest 3 Jahre bei den durchführenden Verbänden aufzubewahren. Wiederholmöglichkeiten für den Regeltest sind vom jeweiligen zuständigen Verband zu definieren.
- (3) Termine der Fortbildungen sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin dem ÖBV zur Veröffentlichung im ZMS bzw. auf der Schiedsrichterhomepage und im Newsletter bekannt zu geben. Jeder Schiedsrichter kann bei jeder Fortbildung (auch wenn diese von einem anderen als seinem Stamm-Landesverband durchgeführt wird) die Voraussetzungen für seine Lizenz erfüllen.
- (4) Jährliche Lauftests gem. Anhang 2 sind ab der Lizenzstufe ÖMS verpflichtend. Die Termine für die Lauf- und Regeltests sind dem ÖBV spätestens eine Woche vor Termin schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der LV hat dafür zu sorgen, dass die Daten für alle im LV gemeldeten Schiedsrichter bis 31.10. im ZMS/Schiedsrichterhomepage des ÖBVs auf aktuellem Stand sind. (Neu- und Ummeldungen sind jederzeit möglich.)  
Die Daten im ZMS sind die Grundlage zur Anerkennung von Regeltests und zur Erfassung der Lauf- und Regeltest-Ergebnisse, somit zur Lizenzerteilung.

## **V. Aufgaben der Schiedsrichter**

## 10. SO/ÖBV

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

### § 28 Beginn der Tätigkeit

Die Schiedsrichter haben 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in vorschriftmäßiger Kleidung auf dem Spielfeld zu erscheinen. Ist ein Kommissar angesetzt, so ist mit ihm 45 Minuten vor Spiel Kontakt aufzunehmen.

### § 29 Kontrolle vor dem Spiel

(1) Die Schiedsrichter kontrollieren, falls kein Kommissar amtiert:

- a) die Mannschafts-(Spieler)listen,
- b) die Spielanlage
- c) die Eignung der Tischorgane
- d) wo vorgeschrieben die Trainerlizenzen, in Bezug auf Vollzähligkeit und Gültigkeit und die Identität der anwesenden Spieler und des Trainers.
- e) die Kleidung der Spieler in Bezug auf die Vorschriftsmäßigkeit (hinsichtlich FIBA- und Liga-Vorschriften) und
- f) den Zustand der Spieler in Bezug auf die Möglichkeit der Gefährdung von Mitspielern

(2) Spieler, die sich nur über einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können oder unvorschriftsmäßig gekleidet sind, hat der erste Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen, jedoch dem Verband anzuzeigen. Jedoch darf es maximal einen Spieler pro Mannschaft ohne Nummer geben

(3) Die Namen der anwesenden Spieler sind auf dem Spielbericht abzuzeichnen.

### § 27 Tischorgane

- (1) Der erste Schiedsrichter hat sich spätestens zehn Minuten vor Spielbeginn von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen und ist berechtigt, ungeeignete Personen nicht zuzulassen. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur mit Sondergenehmigung des zuständigen Verbandes als Tischorgan zugelassen werden.
- (2) Tritt die mangelnde Eignung des Tischorgans während des Spieles auf, kann der erste Schiedsrichter dessen Ersetzung von dem zur Stellung des Tischorgans verpflichteten Verein verlangen; wird dieser Aufforderung nicht binnen fünf Minuten entsprochen, hat er das Spiel abubrechen.

### § 28 Auszeiten, Spielergebnis

In den Auszeiten hat der erste Schiedsrichter beiden Mannschaften den Spielstand und die Restspielzeit bekannt zu geben, falls keine allgemein sichtbare Anzeigetafel mit Spielstand und Restspielzeit installiert ist.

### § 29 Kontrolle des Spielberichtes

Nach Beendigung jedes Viertels und nach Spielschluss hat der erste Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren und nach Spielschluss die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der erste Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, die ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er auf der Rückseite des Spielberichtes über diese Umstände zu berichten und sich der Unterfertigung des Spielberichtes zu enthalten.

## 10. SO/ÖBV

(Letzte Änderung ÖBV-Vorstand 24.10.2017)

### § 30 Vermerke auf dem Spielbericht

Der erste Schiedsrichter eines Spieles hat die Pflicht, folgende Umstände unter Angabe der Gründe auf der Rückseite des Spielberichtes oder einem Beiblatt zu vermerken:

1. Absage, Unterbrechung und Abbruch des Spiels;
2. bei der Spielfeld-, Spieler-, Lizenzkontrollen festgestellte Mängel;
3. Nichtzulassung und Ersatz von Tischorganen;
4. Nichtzulassung und Ausschluss von Spielern;
5. Ersatz und Ausfall von Schiedsrichtern;
6. Nichtantreten einer Mannschaft mit Angabe, ob ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde;
7. sonstige einem ordnungsgemäßen Spielbetrieb zuwiderlaufende Umstände.
8. Ausschluss eines Spielers oder Coachs (eine Anzeige über den Tatbestand ist Innerhalb von 48 Stunden an den Verband zu übermitteln)
9. Ausfall oder Nicht-Anwesenheit eines volljährigen lizenzierten Coaches bei Nachwuchsspielen.